



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT AUGUST 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat ein neues Verfahren zur Berechnung der Grundsteuermessbeträge auf den Weg gebracht. Leider wurde dabei die Chance versäumt, ein einfaches und übersichtliches Verfahren einzuführen. Stattdessen müssen für alle Grundstücke individuell Bewertungen durchgeführt werden, erstmals zum 1.1.2022. Die so ermittelten Messbeträge werden von den Kommunen ab 1.1.2025 der Steuerberechnung zugrunde gelegt. Dabei liegt es in der Hand der jeweiligen Stadtvertreter, ob die Steuerbelastung steigt. Wie bei der Gewerbesteuer bestimmt jede Kommune durch Festlegung des Hebesatzes die Höhe der Steuer. Insbesondere linke Politiker ahnen jedoch schon, dass es zu einer Steuererhöhung kommt und fordern, dass die Grundsteuer nicht mehr auf Mieter umgelegt werden darf. Wir dürfen auf die weitere Entwicklung gespannt sein.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Damit umsatzsteuerpflichtige Unternehmer aus Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend machen können, müssen diese verschiedene formale Anforderungen erfüllen. Dazu gehört auch die vollständige Angabe der Anschrift des Rechnungsausstellers. Dies muss nicht zwingend die Anschrift sein, unter der der Lieferant seine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Es kann sich auch um die Adresse eines Verwaltungssitzes oder Verkaufsbüros handeln. Ein weiteres Kriterium hat der Bundesfinanzhof in einem kürzlich veröffentlichten Urteil genannt: Der Rechnungsaussteller und der tatsächliche Lieferant müssen identisch sein. Wird die Ware bei einem Unternehmen bestellt und bezahlt und die Lieferung durch ein völlig anderes Unternehmen ausgeführt, so kann dies den Vorsteuerabzug ausschließen. Im Urteilsfall ging es um ein betrügerisches „Umsatzsteuerkarussell“, bei dem der Rechnungsaussteller eine Scheinfirma war. Auch wenn solche Fälle in der Praxis nicht sehr häufig vorkommen, sollten Sie insbesondere bei größeren Rechnungen darauf achten, dass diese auch vom tatsächlichen Lieferanten ausgestellt wurden. Unschädlich ist es dagegen, wenn bei einem örtlichen Lieferanten Ware bestellt wird, die dann in seinem Auftrag direkt durch einen Großhändler ausgeliefert wird.

Inkongruente Gewinnausschüttung

Üblicherweise werden Gewinne einer GmbH im Verhältnis der Beteiligung ausgeschüttet. Jeder Gesellschafter versteuert dann den auf ihn entfallenden Gewinnanteil. Es ist aber auch möglich, dass ein-

zelne Gesellschafter einen höheren Anteil am Gewinn als Dividende erhalten. Die steuerliche Anerkennung einer solchen „inkongruenten Gewinnausschüttung“ setzt jedoch voraus, dass eine abweichende Gewinnverteilung ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag genannt ist oder dieser zumindest eine solche Regelung enthält, wonach bei der Gewinnverwendung mit Zustimmung der betreffenden Gesellschafter eine abweichende Ausschüttung des Gewinns möglich ist. Zusätzlich ist dann ein entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung notwendig. Hierdurch ist es möglich, dass abweichend von den Beteiligungsverhältnissen Gewinne von einem Gesellschafter versteuert werden, der eine insgesamt niedrigere steuerliche Belastung hat als andere Gesellschafter.

Erste Tätigkeitsstätte

Arbeitnehmer können für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Liegt dagegen eine Dienstreise vor, so kann der doppelte Betrag, nämlich 0,30 €/je gefahrenen Kilometer, entweder geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Diese Unterscheidung hat insbesondere dann Bedeutung, wenn ein Arbeitnehmer an verschiedenen Orten tätig ist. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine erste Tätigkeitsstätte festlegen. Dies bedeutet dann, dass die Fahrten von der ersten Tätigkeitsstätte oder von der Wohnung zu den übrigen Einsatzorten als Dienstreisen gelten. Aus Nachweisgründen empfehlen wir, die Festle-

gung der ersten Tätigkeitsstätte entweder im Arbeitsvertrag oder in einer Ergänzung hierzu schriftlich festzulegen. Unterbleibt eine solche Festlegung, wird sich das Finanzamt an den Umständen des Einzelfalles orientieren und die erste Tätigkeitsstätte dort ansiedeln, wo sich der Arbeitnehmer am häufigsten aufhält. Der Bundesfinanzhof hat in jüngster Zeit mehrere Entscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte getroffen. Für Piloten und Flugbegleiter gilt der „Heimatflughafen“ als erste Tätigkeitsstätte. Arbeitnehmer, die entweder in einem Hafen oder als Luftverkehrssicherheitskontrollkraft im Flughafen an unterschiedlichen Stationen bzw. Stellen eingesetzt sind, gilt der (Flug-)Hafen insgesamt als erste Tätigkeitsstätte, auch wenn der Arbeitnehmer auf dem sehr weiträumigen Gelände ständig wechselnde Arbeitsplätze hat. Ähnlich wird ein Polizeibeamter beurteilt, dessen erste Tätigkeitsstätte seine Dienststelle ist, auch wenn er danach überwiegend im Streifen-dienst tätig ist. In diesen Fällen kann für die Fahrt zur Dienststelle oder zum (Flug-)Hafen nur die Entfernungspauschale angesetzt werden.

Prüfungen durch DRV

Wie bereits in früheren Mandanteninformationen mitgeteilt, haben Sozialversicherungsprüfer der Deutschen Rentenversicherung (DRV) immer wieder ähnliche Prüfungsschwerpunkte: **GmbH-Geschäftsführer** können nur dann sozialversicherungsfrei vergütet werden, wenn sie entweder eine Mehrheitsbeteiligung (mindestens 51 %) an der Gesellschaft halten oder im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass alle Entscheidungen der Gesellschafterversammlung Einstimmigkeit erfordern. In allen anderen Fällen muss für das Geschäftsführer-gehalt Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden. Erhält ein Arbeitnehmer eine Vergütung, die unter den gesetzlichen oder tarifvertraglichen **Mindestlohn** liegt, wird der Differenzbetrag zwischen tatsächlich gezahltem Lohn und dem geschuldeten Mindestlohn als „Phantomlohn“ der Sozialversicherung unterworfen. Auf den Mindestlohn angerechnet werden z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Nicht angerechnet werden Sachleistungen (freie Kost und Logis, Fahrzeugüberlassung) oder Aufwendungsersatz (z. B. Reisekosten). Bei der Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall

ist der Arbeitnehmer so zu stellen, als ob er in der fraglichen Zeit gearbeitet hätte. Ihm stehen daher grundsätzlich auch alle Zuschläge (z. B. für Nachtarbeit) oder Provisionen zu, die ihm während der Urlaubszeit zugeflossen wären. Wird eine zu niedrige Lohnfortzahlung geleistet, so fällt für den zu niedrig gezahlten Betrag ebenfalls Sozialversicherung an. Sollten Sie Fragen zu diesem Themenkomplex haben, so stehen wir Ihnen für ein Beratungsgespräch jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Bemessung der Grunderwerbsteuer

Wird eine Immobilie verkauft, fällt Grunderwerbsteuer an. Diese bemisst sich nach dem Kaufpreis und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 und 6,5 %. In Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Steuer zum 1.7.2019 auf 6 % erhöht. Beim Erwerb einer Immobilie zum Preis von 250.000 € sind 15.000 € zu entrichten. Dieser Betrag ist bei einer Vermietung der erworbenen Wohnung nicht sofort abzugsfähig, sondern gehört zu den Anschaffungskosten und wirkt sich somit nur über die jährliche Abschreibung aus. Die Grunderwerbsteuer lässt sich dadurch sparen, dass beim Erwerb eines Hauses oder einer Eigentumswohnung (bewegliches) Inventar im notariellen Kaufpreis gesondert mit einem anteiligen Kaufpreis ausgewiesen wird. Hierzu können Einbauküchen, Möbel, Markisen, Saunen oder Gartenhäuser gehören. Nach einem aktuellen Urteil des FG Köln (Az. 5 K 2297/16) mindert beim Erwerb einer Eigentumswohnung die mitübertragene Instandhaltungsrücklage die Grunderwerbsteuer nicht. In dieser Sache ist jedoch eine Revision anhängig. Daher empfehlen wir Ihnen, auch die Instandhaltungsrücklage im Kaufvertrag gesondert auszuweisen und eine Berücksichtigung bei der Steuerberechnung zu beantragen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.08.2019	10.09.2019
Umsatzsteuer	12.08.2019	10.09.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.08.2019	13.09.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.08.2019	06.09.2019
Sozialversicherung	28.08.2019	26.09.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.